

Gesetzgebender Rath

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **3 (1800-1801)**

PDF erstellt am: **18.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Montag, den 29 Dec. 1800.

Drittes Quartal.

Den 8 Nivose IX.

Anzeig e.

Von dem 3ten Quartal des Neuen schweizerischen Republikaners sind ungefähr 200 Exemplare abgesetzt. Der Ertrag derselben reicht nicht hin, die Druckkosten zu bezahlen, und es kommt bey diesem Quartal für die Unternehmer ein Verlust von einigen hundert Franken heraus.

Wenn desnachen diese durchaus einzige Sammlung von Altensücken und Beiträgen zur helvetischen Tagesgeschichte nicht mit diesem Quartal aufhören, sondern wie es der, an die Unternehmer von den zahlreichern Lesern als Käufern dieses Blattes lebhaft geäußerte Wunsch verlangt, fortgesetzt werden soll, so sind 100 neue Abnehmer nothwendig.

Wenn sich diese bis zum 15. Januar 1801 finden, so wird alsdann die Fortsetzung nicht ausbleiben.

Sie sind ersucht sich direkte bey dem Verleger des Blattes, F. A. Dohs in Bern zu melden. Sollte die Fortsetzung nicht zu Stande kommen, so wird den Pränumeranten ihr Geld zurückgestellt werden.
Bern, 23. Dec. 1800.

F. A. Dohs.

Gesetzgebender Rath, 3. Dec.

(Fortsetzung.)

(Beschluß des Gesetzesvorschlags für die Sittengerichte).

3. Wenn der erste Pfarrer oder Seelsorger Krankheit oder Altersschwächen halber, nicht diesem Sittengericht beywohnen könnte, so soll ihn der nächste am Rang, und in Abgang eines solchen der Vikar, am Sittengericht ersetzen.

4. Wenn eine Pfarren verschiedene Gemeinden enthält, so soll jede derselben ein Mitglied am Sitten-

gericht haben, wenn auch die Anzahl der 6 Mitglieder überstiegen würde.

5. Wenn zu einer Pfarren Gemeinden gehören, welche ihren besondern Pfarrer oder Seelsorger haben, so wird derselbe jedesmal dem Sittengericht beywohnen, wenn jemand aus seiner Gemeinde vor das Sittengericht berufen wird.

6. Um als Mitglied in das Sittengericht gewählt zu werden muß einer verheyrathet seyn, oder es gewesen seyn, und im letzten Fall Kinder haben; er muß 40 Jahr alt, und von unbescholtenem Lebenswandel seyn. Kein öffentliches Amt kann Jemanden entschuldigen, diese Stelle zu übernehmen.

7. Die Besißer des Sittengerichtes werden auf folgende Art gewählt: Der Regierungstatthalter im Hauptort, die Distriktsstatthalter in übrigen Orten, werden an einem Sonntag nach geendigtem Gottesdienst, alle in der Pfarngemeine angeessene Familienväter in der Kirche versammeln; ihnen die Ursache dieser Zusammenkunft anzeigen, und sie von der Wichtigkeit sowohl dieses Sittengerichtes, als der Wahl belehren, und sie ermahnen, diese gewissenhaft nur auf die enige zu richten, welche ihnen als die rechtschaffensten Männer bekannt seyen: Hierauf werden die sämtlichen Familienväter, die Besißer des Sittengerichtes, nach der im ersten und 4ten Art. bestimmten Anzahl, wählen.

8. Die Art abzustimmen, ist der Versammlung der Familienväter überlassen, entweder durch geheimes Stimmenmehr, oder durch Aufstehen und Sitzbleiben, oder mit lauter Stimme beym Namensaufruf.

9. Die erwählten Mitglieder des Sittengerichtes bleiben 4 Jahr an ihrer Stelle; sie können unbestimmt wieder erwählt werden. Wenn eines derselben während diesen 4 Jahren stirbt, so kann seine Stelle durch das Sittengericht wieder besetzt werden.

10. Das Sittengericht wählt seinen Vorsteher aus seiner Mitte, welcher ein Jahr im Amt bleibt, und immer wieder bestätigt werden kann.

11. Wann die 4 Jahr verlossen sind, so wird der Präsident die Familienväter wieder zusammenberufen, um das Sittengericht zu erneuern oder zu bestätigen.

12. Das Sittengericht wählt sich einen Schreiber in oder ausser seiner Mitte, ohne ihm jedoch einen Gehalt zu bestimmen.

13. Der Küster der Pfarrkirche versteht die Verrichtungen des Weibels; und sind es mehrere, so wechseln sie von 6 zu 6 Monaten um.

14. Das Sittengericht versammelt sich ordentlicheweise alle 14 Tage. Es wird auch jedesmal, wenn es der Vorsteher nöthig findet, ausserordentlicheweise versammelt.

Titel II.

Competenz der Sittengerichte.

15. Das Sittengericht kann eine Competenz erst dann ausüben, wenn der Fehlbare auf die dem Sittengericht gemachte Anzeige hin, und aus dessen Auftrag, zuerst durch den Pfarrer, und im Wiederholungsfall durch denselben in Gegenwart zweyer von dem Sittengericht verordneten Mitglieder, ins Geheim ermahnet worden.

16. Nur im Fall, wenn der Fehlbare entweder vor dem Pfarrer allein, oder vor ihm und den zwey Besitzern, nicht erscheint, kann ein solcher ohne diese geheime Ermahnungen, unmittelbar vor das Sittengericht vorgeladen werden.

17. Für alle übrige Fälle, und besonders für die hier nachfolgende, muß die obige Vorschrift genau beobachtet werden.

18. Die Sittengerichte wachen über die Beybehaltung der guten Sitten; die Handlungen der Bürger, welche den öffentlichen Anstand beleidigen, und auf diese Weise Aergerniß in der Gesellschaft erregen, gehören vor dieselbe, in so weit solche der correctionellen Polizei nicht unterworfen sind.

19. Die Sittengerichte beschäftigen sich mit denselben äußerlichen Handlungen, welche die dem öffentlichen Gottesdienst schuldige Achtung verletzen. Wenn diese Handlungen vor die correctionelle Polizei zur Bestrafung gehören, so begnügen sich die Sittengerichte, das Vergehen der Polizei anzuzeigen, damit der Thäter nach Inhalt der Gesetze, bestraft werde.

20. Die Verletzung der gegenseitigen Pflichten der

Eltern oder der an ihrer Statt Vorgesetzten gegen ihre Kinder, und dieser letztern gegen jene, gehört ebenfalls vor die Sittengerichte.

Das Sittengericht kann aus Anlaß von Verletzung gegenseitiger Pflichten der Eltern und ihrer Kindern, nur in nachbestimmten Fällen, eine Vorladung, vor ihm zu erscheinen, verordnen:

a. Auf die Aufforderung des Vaters oder der Mutter, oder derer, die ihre Stelle vertreten.

b. Auf die Aufforderung der Kinder, wenn zwey ihrer Anverwandten ihr Begehren unterstützen, oder es in ihrem Namen selbst begehren.

c. Endlich, wenn das schlechte Betragen der Kinder gegen ihre Eltern, oder dieser letztern gegen ihre Kinder so öffentlich bekannt wäre, daß daselbe ein böses Beispiel gäbe, und der Gesellschaft zur Aergerniß gereichte.

21. Wenn ein Familienvater, dem die Erziehung und Unterhaltung der Kinder obliegt, dieses zu thun vernachlässigt, da er seine Berufsgeschäfte verläßt, und sich dem Trunk, Spiel und Ausschweifung ergiebt: so wird er auf die Klage eines der Anverwandten oder bey allgemeinem Bekantseyn seiner schlechten Aufführung, nach Inhalt des 15. Art. dieses Gesetzes, zuerst ganz in Geheim ermahnet, und seiner Pflichten erinnert werden: Wenn die Ermahnung fruchtlos blieb, so wird man dieselbe noch einmal wiederholen; blieb auch diese ohne Wirkung, so wird ein solcher vor das Sittengericht berufen, und ihm bey geschlossener Thür, sein ärgerlicher Lebenswandel vorgehalten: Erfolgt auch darauf keine Besserung, so wird er dem Distriktgericht angezeigt.

22. Auf die nemliche Art wird gegen Eltern, Anverwandte, Vormünder und Lehrmeister vorgefahren, welche die ihrer Obfsorge anvertrauten Kinder mit übertriebener Strenge behandeln würden, wenn nemlich diese üble Behandlung öffentlich bekant würde, oder zwey nahe Anverwandte deswegen klagend einkämen.

23. Die Eltern, welche ihre Kinder betteln schicken, ohne daß sie aller Unterstützung und Lebensmitteln beraubt sind: so wie auch jede Person, die gesund und eines Alters ist, daß sie arbeiten kann, oder welche von ihrer Gemeind unterstützt ist, und sich dennoch dem Herumstreifen und dem Betteln völlig ergiebt, werden zweymal insgeheim ermahnet werden; im Wiederholungsfall werden sie vor das Sittengericht vorgeladen, und endlich der Municipalität angezeigt.

24. Wenn zwischen Eheleuten die Uneinigkeit so hoch

gestiegen ist, daß sie auch ausser ihrem Haus sich an Tag giebt, da sie sich beschimpfen oder auf eine ärgerliche Art herumzanken, oder sich schlagen, oder wohl gar ohne Spruch des Distriktsgerichts eigenmächtig sondern: so werden beyde insgeheim vor den Pfarrer vorgeladert um gütliche Ausöhnung zu versuchen und den Frieden zwischen ihnen herzustellen. Wenn diese erste geheime Ermahnung fruchtlos bleibt, so wird die zweite nach Inhalt des 15. §. wiederholt. Das Sittengericht selbst aber wird solche Eheleute wegen solchen Handlungen nur dann vor sich beschneiden, wenn alle gütliche und geheime Versuche vorher angewendet worden, und wenn solche Handlungen auf eine auffallende Art bekannt wurden: In keinem Fall aber darf sich das Sittengericht mit der Frage, ob diese Ehe geschieden werden soll, abgeben, sondern dasselbe soll im Gegentheil alle Mühe anwenden dieselbe zu verhindern.

25. Wenn diese Eheleute vor dem Sittengericht sich erklären, unerachtet aller Vorstellungen auf der Ehescheidung zu bestehen, so wird sie das Sittengericht ganz einfach dem betreffenden Richter zuweisen, und demselben den Verbalprozeß der versuchten Ausöhnung übersenden.

26. Die Sittengerichte werden sich es angelegen seyn lassen, diejenigen Personen, die sich den Ausschweifungen, der Trunkenheit und andern den öffentlichen Anstand beleidigenden Lastern ergeben, davon abzuhalten.

27. Sie werden daher auch diejenigen, deren Aufsicht solche Personen anvertraut sind oder in ihren Diensten stehen, auf diese ihre Anvertraute oder Angehörige, durch zweckmäßige Ermahnungen aufmerksam machen, und dieselben nach Inhalt des 15. §. dazu ermahnen, und sie dann selbst vor das Gericht vorfordern.

28. Sollten Eltern, Vorsteher und andere, denen solche Personen angehören, solchen Warnungen nicht Gehör geben, oder wohl gar solche im 26. Art. angeführte Ausartungen befördern oder Anlaß dazu geben, so wären sie vom Sittengericht mit Uebersendung des Verbalprozesses über die ihnen gemachte Warnungen, den betreffenden Behörden anzuzeigen.

29. Die Anerkennung der Vaterschaft gehört nicht vor die Sittengerichte, als nur in so weit von gütlicher Ausöhnung die Rede ist.

Titel III.

Verfahrungsart der Sittengerichte.

30. Das Sittengericht kann nie bey offenen Thüren gehalten werden.

31. Das Sittengericht schreitet summarisch zur Untersuchung der ihm angezeigten Thatsachen.

32. Die Aussage eines Mitgliedes des Gerichts genügt so, daß der Verweis statt findet, wenn nemlich das Mitglied persönliche Kenntniß davon hat, und die Thatsachen bezeugt.

33. Wenn jemand vor das Sittengericht vorgeladen wird, so muß er sich persönlich stellen. Er kann sich weder durch einen Sachwalter vertreten, noch durch einen Advokaten oder sonst jemand bestehen lassen.

34. Wenn der vorgeladene Bürger nicht an dem angeetzten Tag erscheint, so soll ihm eine zweite Vorladung schriftlich hinterbracht werden. Erscheint er auch diesmal nicht, so wird er dem Distriktsgericht verzeiget, welches seinen Ungehorsam mit einer Geldbuße bestrafen wird, die nicht weniger als 1 und nicht mehr als 40 Franken seyn darf. Die Strafe hat nicht statt, wenn der beschuldigte Bürger seine Abwesenheit durch den einen oder den andern der Gründe rechtfertigen kann, die in bürgerlichen Rechtsfachen in denjenigen Fällen zur Entschuldigung dienen, in welchen die persönliche Stellung durch das Gesetz befohlen ist.

35. Wenn der Bürger, welcher in die in dem obigen Artikel festgesetzte Strafe verfallen ist, auch bey der dritten Vorladung nicht erscheinen würde, so soll er aufs neue dem Distriktsgericht verzeiget, und von demselben mit einer Einsperrung bestraft werden, die nicht länger als 24 Stunden dauern darf.

36. Um die in den zwey vorhergehenden Artikeln festgesetzten Strafen anwenden zu können, ist es nothwendig, daß die ihm von dem Sittengericht abgeschickten Vorladungen ausdrücklich enthalten, daß er für das zweyte oder drittemal vorgeladen ist.

37. Es wird dem vor dem Sittengericht erschienenen sein Fehler und die daraus entstehenden übeln Folgen in ihrer ganzen Größe lebhaft dargestellt; das Mißfallen des Sittengerichtes ihm bezeuget, und derselbe zur Besserung unter den nachdrucksamsten Vorstellungen ermahnet, und das ganze Verfahren ins Protokoll eingeschrieben.

38. Es ist den Mitgliedern des Sittengerichtes das strengste Stillschweigen aufgetragen über die bey denselben vorgehenden Verhandlungen.

39. Die Unkosten der Schreibmaterialien sollen in die Kirchenrechnung gebracht werden.

40. Der vor das Sittengericht vorgeladene soll dem Küster für jede Vorladung vor das Sittengericht, zwey Bazen bezahlen.

Titel IV.

Strafen gegen diejenigen, welche sich gegen die dem Sittengericht schuldige Achtung verfehlen.

41. Jeder Bürger soll sich mit Achtung vor dem Sittengericht betragen.

42. Das Sittengericht hat das Recht denjenigen zur Ordnung zu weisen, welcher die schuldige Achtung bey Seite setzen würde.

42. Im Wiederholungsfall, oder wenn der vorgeladene Bürger sich so weit vergessen sollte, daß er sich unanständiger oder das Gericht beleidigender Ausdrücke oder wohl gar thätlicher Beschimpfungen gegen das Sittengericht oder seine einzelnen Mitglieder erlauben würde, so soll ein solcher dem Distriktsgericht angezeigt werden, damit dasselbe gegen ihn die angemessene Strafe verfügen könne.

Titel V.

Aufsicht über die Sittengerichte.

44. Der vollziehenden Gewalt kömmt die Aufsicht über die Sittengerichte zu.

45. Sie übt dieselbe durch ihre Statthalter aus.

Bericht der Minderheit der Unterrichtscommission über die Sittengerichte.

In einem Staate, dessen Bürger sittlich gut wären, würde es keiner Gesetze bedürfen, weil jeder Bürger schon mittelst seines guten Willens, seine Pflichten als Mensch und Bürger erfüllen, mithin die Rechte seiner Mitbürger, auch ohne den Zwang der Gesetze achten, sie nie verletzen würde.

Es wird daher allerdings eine der ansehnlichsten Sorgen des Staates seyn, durch alle von ihm abhängende Mittel zu bewirken, daß sitzliche Gesinnungen bey den Gliedern desselben herrschend und durch diese, gute Sitten als ihre unmittelbare Wirkung, allgemein werden. (Die Forts. folgt.)

Beilagen zu dem Abgabengesetz für das Jahr 1800.

4.

Beschluß des Berichts der Finanzcommission über die von der Vollziehung eingegebene Uebersicht der Ausgaben für das Jahr 1800.

Noch sollen wir einer Rubrik von Bedürfnis geden-

ken, deren oben, weder in der Botschaft des Vollziehungsraths, noch in den Erläuterungsmemoiren des Finanzministeriums keinerlei Erwähnung gethan ist; die erforderlichen Interessen nämlich für das gezwungene Darlehn. Indessen haben wir darüber die Auskunft erhalten, daß solche vermittelst der Aktivinteressen von des Staats Zinschriften mehr als zu decken seyn dürften.

Nach alle diesem, B. Befehlgeber! gehet, in Absicht auf die angegebenen Staatsbedürfnisse für das Jahr 1800 unser Befinden dahin: Daß solche mit

Fr. 9,500,000

nichts weniger, als zu hoch, sondern eher in verschiedenen Punkten, und namentlich bey den Ausgaben des Kriegsministeriums zu niedrig angeschlagen seyen; wie denn z. B. dort wirklich, aus Versehen, statt zweyer, bloß Eine Compagnie Artilleristen in Berechnung gebracht ist. Hingegen dann freylich wieder einiges andres, aber eben wenig Bedeutendes, wie z. B. bey dem Finanzministerium die dort angeetzten Fr. 3400 für den Bergbau, wegfallen dürften.

Kleine Schriften.

Samuel Wyß des Arztes, dritter und letzter Bericht über die im Jahr 1796 in Bern eröffnete Bibliothek der Natur- und Arzneykunde, und erste Fortsetzung des Hauptverzeichnisses der in dieser Sammlung zur Benutzung aufgestellten Bücher. 8. Bern b. Stämpfli 1800. S. 29 und 63.

Dieser schon zu Anfang des laufenden Jahrs ausgegebne Bericht, enthält die Schicksale, der von dem trefflichen und verdienstvollen Doctor Wyß gestifteten medicinischen Communalbibliothek, seit der Revolution. Am ersten Tag nach dem Uebergange Berns fanden einige fränkische Plünderer gut, die Fenster des Bibliotheksaals einzuwerfen und die Bibliothek zu verwüsten: viele wichtige, kostbare, hauptsächlich französische Bücher waren weggekommen; nur allmählig erlaubten die Umstände die Wiederherstellung der Bücherammlung, die zu Ende des vorigen Jahres so weit gediehen war, daß sie dem indes neuerrichteten medicinischen Institut zu wesentlicher Unterstützung gereichte. Außer den Rechnungen um Einnahme und Ausgabe, findet man hier den reichen Zuwachs neuer Bücher in genauer systematischer Reihenordnung aufgezählt.